

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem Basisprospekt vom 7. September 2018 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) dar.



UniCredit Bank Austria AG
Wien, Republik Österreich

Nachtrag vom 04. März 2019

zu dem

Basisprospekt vom 7. September 2018
zur Begebung von Wertpapieren
mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)
unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm der
UniCredit Bank Austria AG

(der "**Basisprospekt**"):

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachträge.

UniCredit Bank Austria AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in dem Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG und erklärt, dass ihrem Wissen nach die Angaben in diesem Nachtrag richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem jeweiligen Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz im Hinblick auf den Nachtrag an die UniCredit Bank Austria AG, Stelle 8579 Medium & Long Term Funding, Julius Tandler-Platz 3, 1090 Wien, Österreich, Fax-Nr. +43 (0)5 05 05 82339 gerichtet werden.

Der Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG, der Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG sowie etwaige weitere Nachträge zu dem Basisprospekt werden auf den Internetseiten

www.onemarkets.at/basisprospekte und www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeside bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe der § 6 der Allgemeinen Bedingungen des Basisprospekts bekannt gemacht wird.

Der vorliegende Nachtrag wurde anlässlich der Entscheidung der UniCredit Bank Austria AG vom 04. März 2019 erstellt, (A) den Abschnitt "Besteuerung in der Republik Österreich" im Basisprospekt aufgrund von Änderungen im Österreichischen Einkommensteuergesetz und (B) den Abschnitt "Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" sowie (C) den Abschnitt Beschreibung der Emittentin" im Basisprospekt aufgrund von Veränderungen in den Management- und Aufsichtsgremien der Emittentin zu aktualisieren.

Daraus ergeben sich die nachstehenden Änderungen im Basisprospekt:

A. Abschnitt "Besteuerung in der Republik Österreich"

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "11. Besteuerung", der Text im Unterabschnitt "11.4 Besteuerung in der Republik Österreich" auf Seite 663 ff. gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

"11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentinnen betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (einschließlich solchen, die eine Bewilligung gemäß Artikel 5 OGAW-Richtlinie benötigen); (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indezertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**ESStG**") unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des

Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung (nur für natürliche Personen möglich) oder ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld (über maximal fünf Jahre) vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbriefte Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine

Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG).

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Austausch von Informationen

Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (**GMSG**) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Die vom Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen (§ 112 Abs 2 GMSG)."

B. Abschnitt "Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen"

In dem Basisprospekt wird der Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "(b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria" auf Seite 320 ff. wie folgt geändert:

1. €40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der Bank Austria vom 15. Juni 2018

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt", "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "(b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria", der Unterabschnitt "(1) das EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA vom 15. Juni 2018, welcher von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde" auf Seite 320 f. gestrichen und durch folgenden Absatz (inklusive Tabelle) ersetzt:

"(1) das EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA vom 15. Juni 2018, welches von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Risk Factors (Risikofaktoren) - Factors that may affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under Notes issued under the Programme (Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen beeinträchtigen können)	S. 44 bis 51	S. 230
Information on the Issuer (Emittenteninformationen) - Business Overview (Geschäftsüberblick) - Business Segments (Geschäftsbereiche) - Principal Markets (Wichtigste Märkte) - Financial Information (Finanzinformationen) - Financial reporting principles (Rechnungslegungsgrundsätze) - Material Developments (wesentliche Entwicklungen)	S. 314 bis 315 S. 315 bis 316 S. 316 bis 317 S. 317 bis 320 S. 320 S. 320	S. 640 S. 640 S. 640 S. 640 S. 640 S. 640

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Trend Information (Trendinformationen)	S. 320 bis 321	S. 640
- Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 321 bis 324	S. 640
- General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informationen über den Emittenten und wesentliche Gesellschafter)	S. 324 bis 325	S. 640
- Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien) (mit Ausnahme der Abschnitte <i>11.10.1 Management Board of the Issuer und 11.10.2 Supervisory Board of the Issuer</i>)	S. 325 bis 329	S. 640
- Regulatory Matters – Overview of Banking Law Applicable in Austria (Regulatorische Anforderungen – Überblick über das in der Republik Österreich anwendbare Bankrecht)	S. 351 bis 355	S. 640
- Regulatory Matters – Regulatory Proceedings (Regulatorische Anforderungen – Verwaltungsverfahren)	S. 358 bis 359	S. 640
- The Issuer	S. 360	S. 640
- Auditors	S. 360 bis 361, 365	S. 640

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>"

2. Nachtrag der UniCredit Bank Austria AG vom 4. Januar 2019 zum € 40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der Bank Austria vom 15. Juni 2018

In dem Basisprospekt wird im Abschnitt "3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt", "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "(b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria", am Ende nach des Abschnitts "(13) den 7. Nachtrag vom 4. Juli 2018 zum Basisprospekt der Unicredit Bank Austria AG vom 7. September 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)" auf Seite 329 ein neuer Abschnitt (inklusive Tabelle) eingefügt:

"(14) den 2. Nachtrag vom 4. Januar 2019 zum EMTN-Programm der Bank Austria vom 15. Juni 2018, welcher von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer II (1.)	S. 3 bis 5	S. 640
- Ziffer II (2.)	S. 5 bis 6	S. 640

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>"

C. Abschnitt "Beschreibung der Emittentin"

In dem BASISPROSPEKT wird im Abschnitt "8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN" - "8.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria", der Text unter der Überschrift "(a) Allgemeines" auf Seite 640 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

"Die Beschreibung der EMITTENTIN im EMTN-PROGRAMM der UniCredit Bank Austria AG vom 15. Juni 2018 (mit Ausnahme der Abschnitte *11.10.1 Management Board of the Issuer* und *11.10.2 Supervisory Board of the Issuer*), der 2. Nachtrag vom 4. Januar 2019 zum EMTN-Programm der Bank Austria vom 15. Juni 2018 (Ziffern II (1.) und II (2.)), die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wwo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 303 ff."